

### 3. Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Bundesrath hat in seiner heutigen Sitzung beschlossen, die nachstehende

#### Branntwein-Gebühren-Ordnung

mit der Maßgabe zu genehmigen, daß dieselbe am 1. Juli d. J. in Kraft tritt und von diesem Zeitpunkte an alle entgegenstehenden Bestimmungen außer Anwendung kommen.

Berlin, den 17. Juni 1892.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Freiherr v. Malchahn.

#### Branntwein-Gebühren-Ordnung.

§. 1. Die steuerliche Kontrolle der Brennereien, der Branntwein-Privatlager, der Reinigungs-<sup>I. Allgemeine Bestimmungen.</sup> anstalten und der anderen Gewerbsanstalten, in denen unter steuerlicher Aufsicht stehender Branntwein verarbeitet wird, die amtlichen Abfertigungen von Branntwein und Branntweinfabrikaten (einschließlich der Denaturirungen), sowie die amtliche Begleitung und Bewachung von Branntweinsendungen erfolgen, soweit der §. 3 dieser Ordnung nicht Ausnahmen vorschreibt, gebührenfrei.

§. 2. Den Anträgen der Gewerbetreibenden auf Vornahme amtlicher Abfertigungen u. s. w. ist nach Maßgabe des Bedürfnisses und der verfügbaren Beamtenkräfte mit thunlicher Beschleunigung zu entsprechen.

Soweit nach dem Ermessen der Direktivbehörde für einzelne Gewerbebetriebe die dauernde Anwesenheit von Beamten erforderlich erscheint, sind ständige Beamte hierfür zu bestellen.

§. 3. Gebühren sind zu erheben, wenn es sich um eine Entschädigung für den Mehraufwand <sup>II. Gebührenpflicht.</sup> an Beamtenkräften handelt, den die Verabsäumung gesetzlich den Beteiligten obliegender Verpflichtungen oder die Gestattung einer Ausnahme von den Vorschriften der Branntweinsteuergesetze und der dazu erlassenen Ausführungsvorschriften, insbesondere die Bewilligung einer Erleichterung oder Begünstigung in der Steuerbehandlung zur Sicherung des Steueraufkommens nothwendig macht.

Insbondere sind Gebühren zu erheben:

- a) für die Ueberwachung einer Brennerei, wenn diese gemäß §. 7 des Branntweinsteuergesetzes vom 24. Juni 1887 unter dauernde Kontrolle gestellt ist;
- b) für Abfertigungen, welche in einer Brennerei oder in einem nicht am Wohnsitz der Abfertigungsbeamten befindlichen und nicht mit ständigen Beamten besetzten Privatlager oder in einer eben solchen Reinigungsanstalt auf Antrag an anderen als den hierfür festgesetzten Tagen ausgeführt werden.

Die Abfertigungstage für die nicht am Wohnsitz der Abfertigungsbeamten befindlichen und nicht mit ständigen Beamten besetzten Privatlager und Reinigungsanstalten werden ebenso, wie die Termine für die Feststellung des in den Brennereien erzeugten Branntweins, nach Anhörung der betheiligten Gewerbetreibenden durch den Bezirks-Oberkontrolör mindestens auf die Dauer eines ganzen Monats im voraus bestimmt.

Gebühren sind nicht zu erheben, wenn es sich nur um eine Verlegung des Abfertigungstermins handelt, oder wenn die Abfertigungen nur gelegentlich, bei einer durch die Nothwendigkeit der Vornahme nicht gebührenpflichtiger Amtshandlungen herbeigeführten Anwesenheit der Beamten in der Gewerbsanstalt erfolgen;

- c) für amtliche Abfertigungen — einschließlich der bei Umladungen, Zuladungen, Leichterungen, Verschlußverletzungen u. s. w. während des Transports erforderlichen Amtshandlungen — an anderen Orten als der ordentlichen Amtsstelle, der Brennerei, dem Privatlager oder der Reinigungsanstalt, sowie außerhalb der erlaubten Lös- und Ladeplätze.



Die Erhebung einer Gebühr findet jedoch für diejenigen Abfertigungen, welche am Wohnsitz der damit beauftragten Beamten ausgeführt werden und für gewöhnlich an der Amtsstelle vorzunehmen wären, nicht statt, sofern deren Vornahme an der Amtsstelle aus dienstlichen Rücksichten nicht ausführbar oder unzweckmäßig erscheint.

- d) für an sich gebührenfreie Abfertigungen, sofern sie auf Antrag über den Zeitraum von zehn Stunden für den Kalendertag hinaus stattfinden, bezüglich der überschießenden Zeit;
- e) für amtliche Abfertigungen an Sonn- und Festtagen;
- f) für die amtliche Bewachung eines unter steuerlichem Mitverschlusse stehenden Privatlagers für Branntwein, sofern die Bewachung auf Antrag des Lagerinhabers eintritt, damit Arbeiten in dem Lager ausgeführt werden;
- g) für die Ueberwachung des Betriebes einer Gewerbsanstalt an Stelle der Denaturirung von Branntwein, sowie für die Ueberwachung der Herstellung von Fabrikaten, welche mit dem Anspruche auf Steuervergütung für den darin enthaltenen Branntwein ausgeführt oder niedergelegt werden sollen;
- h) für die amtliche Begleitung oder Bewachung unter Steueraufsicht stehender Sendungen.

Befreit bleiben jedoch:

1. die amtliche Begleitung zwischen dem Grenzausgangsamt und der Zollgrenze;
2. die an gebührenfreie Abfertigungen sich unmittelbar anschließenden oder solchen unmittelbar vorausgehenden amtlichen Begleitungen,
  - a) zwischen einer Brennerei, einem Privatlager und einer Reinigungsanstalt desselben Ortes und zugleich desselben Besitzers, sofern der von der Sendung zurückzulegende Weg nicht mehr als ein Kilometer beträgt,
  - β) von Branntweinsendungen, die auf der am Orte des Betriebes oder Lagers befindlichen Eisenbahnstation ankommen oder abgehen und unter amtlicher Aufsicht von oder nach dieser Station übergeführt werden;
3. die Schiffsbegleitungen und Schiffsleichterungen auf dem Rheine und dessen konventionellen Nebenflüssen, insoweit nicht die Fahrt ohne zwingenden Grund vom Schiffsführer verzögert oder unterbrochen wird, beziehungsweise die Leichterung nicht durch ein Verschulden des Schiffsführers nothwendig geworden ist;
4. die Schiffsbegleitungen auf den zum Zollgebiet gehörigen Theilen der Unterelbe und der Unterweser nach Maßgabe der in den Zollregulativen für die Unterelbe und Unterweser hinsichtlich des Zollverkehrs getroffenen Bestimmungen.

§. 4. Die Höhe der Gebühren beträgt:

- a) bei gebührenpflichtigen Amtshandlungen aller Art am Stationsorte oder in einer Entfernung von weniger als 2 km von seiner Ortsgrenze oder, falls den betreffenden Beamten ein Dienstbezirk zugewiesen ist, in diesem Dienstbezirk, für Aufseher und Beamte gleichen oder niederen Ranges für jede angefangene Stunde 30 Pfennig, höchstens jedoch 3 Mark für den Kalendertag und den Beamten, für Beamte höheren Ranges das Doppelte.

Bei an sich gebührenfreien Amtshandlungen ist die auf den Hin- und Rückweg verwendete Zeit niemals mit in Ansatz zu bringen, bei an sich gebührenpflichtigen Amtshandlungen alsdann, wenn der Ort der Amtshandlung außerhalb des Stationsortes der mit der Abfertigung beauftragten Beamten liegt;

- b) bei gebührenpflichtigen Amtshandlungen außerhalb des Stationsortes in einer Entfernung von 2 km oder mehr oder, wenn es sich um Beamte mit Dienstbezirk handelt, bei Dienstleistungen außerhalb dieses:

1. für die Begleitung von Branntweinsendungen auf der Eisenbahn oder dem Land- oder Wasserwege, wenn die Begleitung einschließlich der zum Antritt der Begleitung etwa nothwendigen Hinreise und der Rückreise nach der Station nicht länger als 8 Stunden dauert, 1,50 Mark, bei längerer, jedoch 24 Stunden nicht überschreitender Dauer, sowie für jede weiter angefangenen 24 Stunden 3 Mark;
2. für alle sonstigen Amtshandlungen sind Gebühren in Höhe der den ausführenden Beamten nach den landesrechtlichen Bestimmungen zustehenden Tagegelde zu erheben.

§. 5. Wird der Transport einer unter amtlicher Begleitung abgelassenen Branntweinsendung oder die Vornahme einer gebührenpflichtigen Amtshandlung ohne zwingenden Grund von den beteiligten

III. Ge-  
bührenbetrag.  
a) Einzel-  
gebühren.



Waarenführern oder sonstigen Privatpersonen verzögert oder unterbrochen, so kann für die Zeit der Verzögerung oder Unterbrechung der Gebührensatz im §. 4 unter a und b 1 verdoppelt werden. Die Entscheidung über die Anwendbarkeit des höheren Gebührensatzes steht vorbehaltlich der Berufung auf die höhere Instanz der die Gebühr erhebenden Amtsstelle zu.

§. 6. Die obersten Landesfinanzbehörden sind ermächtigt, die im §. 4 unter a und b 1 angeordneten Gebührensätze zu erhöhen, sofern sie dem entstehenden Mehraufwande gegenüber zu gering erscheinen.

§. 7. Erwachsen der Steuerverwaltung für die mit der Ausführung gebührenpflichtiger Amtshandlungen beauftragten Beamten Ausgaben an Fuhrkosten, so erhöhen sich die Gebühren um den Betrag dieser Ausgaben.

Dem Zahlungspflichtigen bleibt überlassen, statt Entrichtung der Fuhrkosten für die angemessene Beförderung der Beamten selbst Sorge zu tragen.

§. 8. Sind zu einzelnen gebührenpflichtigen Amtshandlungen, welche für gewöhnlich von Aufsehern oder Beamten gleichen oder niederen Ranges ausgeführt werden, in Ermangelung solcher höhere Beamte verwendet worden, so gelangen gleichwohl nur die Sätze für die ersteren zur Erhebung.

§. 9. Werden zu einem Geschäfte mehrere Beamte gleichzeitig erforderlich, so ist die Gebühr für jeden von ihnen zu berechnen und einzuziehen. Dasselbe gilt, wenn zu einem Geschäfte mehrere Beamte wegen der nothwendigen Ablösung nach einander verwendet werden; jedoch darf alsdann an Gebühren, die nach der Stundenzahl zu berechnen sind (vergleiche §. 4 unter a und b 1), im ganzen nicht mehr erhoben werden, als wenn ein Beamter das Geschäft allein ausgeführt hätte.

Bei gleichzeitiger Bewachung mehrerer Schiffe zc. durch denselben Beamten ist die Gebühr nur einmal zu berechnen und auf die einzelnen Schiffe zc. gleichmäßig zu vertheilen.

§. 10. Bei Schiffsbegleitungen ist der Schiffsführer verpflichtet, die Begleiter an den üblichen Mahlzeiten unentgeltlich theilnehmen zu lassen.

§. 11. Werden zu gebührenpflichtigen Amtshandlungen Beamte ständig erforderlich, so haben die beteiligten Gewerbetreibenden vom Beginn der ständigen Dienstthätigkeit ab in der Regel nicht die Sätze des §. 4, sondern für jeden Beamten einen Verwaltungskostenbeitrag in Höhe des Durchschnittseinkommens der Kategorie des verwendeten Beamten nach Bestimmung der Direktivbehörde zu zahlen. Das Gleiche gilt von denjenigen Fällen, in welchen Inhaber von Privatlagern oder Branntweinreinigungsanstalten über das von der Direktivbehörde anerkannte Bedürfnis hinaus die Vereithaltung ständiger Beamtenkräfte beantragen. Wird in einzelnen Fällen die volle Dienstthätigkeit des ständig bewilligten Beamten von dem Gewerbetreibenden nicht in Anspruch genommen und liegt gleichzeitig die Möglichkeit vor, den betreffenden Beamten anderweit dienstlich nutzbringend zu verwenden, so kann nach der Bestimmung der obersten Landesfinanzbehörde der von dem Gewerbetreibenden zu entrichtende Verwaltungskostenbeitrag auf einen angemessenen Bruchtheil des vollen Durchschnittseinkommens beschränkt werden.

b) Verwaltungskostenbeiträge.

Bei Bewilligung ständiger Beamten auf Kosten der Gewerbetreibenden sind letztere zu verpflichten, im Falle die ständige Dienstthätigkeit oder Vereithaltung auf ihren Antrag endgültig aufhören soll, dies dem zuständigen Hauptamte drei Monate vorher anzuzeigen und die Verwaltungskostenbeiträge bis zur anderweiten Unterbringung der Beamten, längstens jedoch für einen dreimonatlichen Zeitraum, vom Beginn des auf die Anzeige folgenden Monats ab gerechnet, weiterzuzahlen.

Falls auf Antrag eines zur Zahlung eines Verwaltungskostenbeitrages verbundenen Gewerbetreibenden die Ausdehnung der Amtshandlungen über die regelmäßige Abfertigungszeit (siehe §. 3 unter d) hinaus oder die Vornahme von Abfertigungen an Sonn- und Festtagen (siehe §. 3 unter e) bewilligt wird, sind für die überschießende beziehungsweise für die ganze Zeit Einzelgebühren gemäß §. 4 einzuziehen. Für alle anderen, in der betreffenden Gewerbsanstalt selbst vorzunehmenden Amtshandlungen derjenigen Beamten, deren Dienstfeinkommen als Verwaltungskostenbeitrag voll erstattet wird, sind Einzelgebühren nicht zu erheben.

§. 12. Die den §§. 3 bis 11 zu Folge aufkommenden Gebührenbeträge sind für Landesrechnung zu vereinnahmen.

IV. Verrechnung der Gebühren.

